



Informationen zum Recht der elterlichen Sorge

I. Anzuwendendes Recht

Deutschland und Frankreich sind Vertragsstaaten des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ)¹, wonach sich die elterliche Sorge nach den Gesetzen des Staates bestimmt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. (Art 16 Abs. 1, 2 KSÜ). Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat oder einem Nichtvertragsstaat des KSÜ hat (Art. 20 KSÜ).

Elterliche Sorge bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Frankreich

Bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Frankreich richtet sich die elterliche Sorge - auch aus deutscher Sicht - nach französischem Recht. Nach französischem Recht (Art. 372 CC) sind in der Regel beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt.

Elterliche Sorge bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland

Bei gewöhnlichem Aufenthalt des Kindes in Deutschland richtet sich die elterliche Sorge nach deutschem Recht. Sie umfasst die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes sowie die gesetzliche Vertretung (§§ 1626, 1629 BGB). Sind die Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet oder heiraten sie später, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu. Das Sorgerecht für ein Kind, dessen Eltern bei der Geburt in Deutschland nicht miteinander verheiratet sind, steht - wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird - der Mutter alleine zu. Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können eine übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben (§ 1626 a BGB) und sodann die gemeinsame Sorge für das Kind ausüben. Wenn keine Sorgeerklärung abgegeben wird, hat das Kind gleichwohl einen Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Wenn es der Entwicklung des Kindes förderlich ist, können auch andere Personen ein entsprechendes Umgangsrecht erhalten.

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996, in Deutschland in Kraft seit 01.01.2011, in Frankreich ab 01.02.2011.

Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes

Das einmal nach dem Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes erworbene Sorgerecht besteht nach einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in einen anderen Staat gemäß Art. 16 Abs. 3 KSÜ fort. Es wird also verhindert, dass ein einmal begründetes Sorgerecht kraft Gesetzes oder durch Vereinbarung/Erklärung verloren geht, auch wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ändert.

II. Internationale Sorgerechtskonflikte

Die sogenannte Brüssel-IIa-Verordnung² hat innerhalb der Europäischen Union einheitliche Regelungen für Gerichtsverfahren in grenzüberschreitenden Ehe- und Sorgerechtsangelegenheiten getroffen. Dazu zählen insbesondere Regelungen zur internationalen Zuständigkeit für Gerichtsverfahren sowie zur Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen.

Internationale Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Entscheidungen, die die elterliche Sorge betreffen, wird durch Art. 8 ff. der Brüssel IIa-Verordnung geregelt. Zuständig sind grundsätzlich die Gerichte des EU-Mitgliedstaates, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist ein Scheidungsverfahren anhängig, so kann das damit befasste Gericht auch die Frage des elterlichen Sorgerechts klären, sofern zumindest einer der Ehegatten die elterliche Verantwortung für das Kind hat, die Zuständigkeit des betroffenen Gerichts von den Ehegatten anerkannt worden ist und im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht.

Anerkennung

Die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden gemäß Art. 21 ff. der Brüssel IIa-Verordnung in den anderen Mitgliedstaaten ohne ein besonderes Verfahren anerkannt. Zur unmittelbaren Anerkennung müssen lediglich eine Ausfertigung des Urteils sowie eine Bescheinigung nach Art. 39 der Brüssel IIa -Verordnung vorgelegt werden. (Bescheinigung über Entscheidungen über die elterliche Verantwortung - *certificat visé à l'article 39 concernant les décisions en matière de responsabilité parentale*) Diese Bescheinigung erhalten Sie auf Antrag bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat.³

Vollstreckung

Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für ein gemeinsames Kind, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar sind und die zugestellt worden sind, werden in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag einer berechtigten Person für vollstreckbar erklärt worden sind.

² EG-Verordnung Nr. 2201/2003 vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

³ Ein Muster der Bescheinigung ist im Anhang II der Brüssel IIa-Verordnung enthalten.

Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung in Frankreich ist von einem in Frankreich zugelassenen Anwalt bei dem Familienrichter des Landgerichts („juge aux affaires familiales du tribunal de grande instance“) zu stellen. Örtlich zuständig ist das Gericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Person, gegen die vollstreckt werden soll, oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, auf das sich der Antrag bezieht.

In Deutschland ist der Antrag auf Erteilung der Vollstreckungsklausel beim zuständigen Familiengericht für den Aufenthaltsort des Kindes oder der Person, gegen die sich der Antrag richtet, zu stellen. Eine Liste der zuständigen Gerichte findet sich auf Internetseite des Bundesamtes für Justiz (link s.u.).

Zentrale Behörden

Die an der Brüssel IIa-Verordnung beteiligten EU-Mitgliedstaaten haben Zentrale Behörden eingerichtet, die Informationen über nationale Rechtsvorschriften und Verfahren zur Verfügung stellen und speziell in Fällen, die die elterliche Verantwortung betreffen, zusammenarbeiten.

So können diese Behörden z.B. tätig werden in Fällen, in denen ein Kind ins Ausland verbracht worden ist, dort unrechtmäßig zurückgehalten wird oder in denen der Umgang mit einem im Ausland lebenden Kind verweigert wird. Die Zentralen Behörden unterstützen die Sorgeberechtigten, sie fördern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Hinblick auf eine gütliche Einigung zwischen den Trägern der elterlichen Verantwortung.

Die Unterstützung der Zentralen Behörde ist kostenlos.

Die deutsche Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte ist das

Bundesamt für Justiz
Referat II 3
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Adenauerallee 99–103
53113 Bonn
Postanschrift: 53094 Bonn
Telefon:+49 228 99 410-5212
Fax: +49 228 99 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Das Bundesamt für Justiz hat umfangreiches Informationsmaterial sowie Antragsformulare auf folgender Webseite eingestellt:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/HKUE_node.html

Frankreich hat folgende Zentrale Behörde benannt:

Ministère de la Justice, Direction des Affaires Civiles et du Sceau
Bureau de l'entraide civile et commerciale internationale (D3)
13 place Vendôme
75042 Paris Cedex 01
Telefon: +33 1 44 77 61 05; +33 01 44 77 69 02
Fax: +33 1 44 77 61 22
E-Mail: Entraide-civile-internationale@justice.gouv.fr
Internet: www.justice.gouv.fr

Weitere Informationen und Beratung:

Die Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) und Mediation beim Internationalen Sozialdienst bietet Informationen und Beratung in Konfliktfällen an:
<https://www.zank.de/website/index.php>

Eine Liste deutschsprachiger Familienmediatoren in Frankreich finden Sie hier:
<http://www.allemagne.diplo.de/contentblob/3601846/Daten/6426771/03familienmediatorenanda-tei.pdf>

Listen mit deutschsprachigen Anwälten in Frankreich finden Sie hier:
<http://www.allemagne.diplo.de/Vertretung/frankreich/de/08-konsularisches/weiteres/02-listen-anwalt-alle-seite.html>

Haftungsausschluss:

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Auslandsvertretungen in Frankreich zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.